

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF VI/6
z.H Herrn SC Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr

Johannesgasse 5
1010 Wien

Unser Zeichen 2015

Sachbearbeiter Mag.Goldhahn/CS

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 28. August 2015

Stellungnahme zum Entwurf der Ergebnisunterlage zum Salzburger Steuerdialog 2015 - Bundesabgabenordnung

Sehr geehrter Herr Univ.Prof.DDr. Mayr,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Ergebnisunterlage zum Salzburger Steuerdialog 2015 – Bundesabgabenordnung.

Stellungnahme

Zu 2.4. „Schenkungsmeldung 2“ - Lösung

„Anleihen (Kapitalforderungen) sind mit dem Nominale anzusetzen.“ Dem ist zu entgegnen, dass der gemeine Wert i.S.v. § 121a BAO jedenfalls bei jenen Anleihen, die gem. § 13 Abs. 1 BewG „im Inland einen Kurswert“ haben, diesem Wert und nicht dem Nennwert als bloß subsidiärem Wert (vgl. § 14 Abs. 1 BewG) entsprechen sollte. Verzerrungen gegenüber den aktuellen Werten, die auch bei Anleihen auftreten können, werden dadurch zumindest in jenen Fällen hintangehalten, in denen der Tageswert leicht zu eruieren ist.

Zu 6. „Zuständigkeit 3“

Ein Wohnmobil richtet sich bereits seiner Natur nach (als Motorfahrzeug) gegen den Begriff des – fest sein müssenden – Wohnsitzes. Nur ein für den überwiegenden Teil eines Jahres still gelegtes Wohnmobil könnte diese Anforderungen erfüllen. Dies sollte noch besser in der Lösung dieser Frage zum Ausdruck kommen.

Zu 7. „Zuständigkeit 4“

Die Tatsache, dass sich das Finanzamt B völlig ungerechtfertigt gegen die Delegation weigert, gehört stärker betont. Der vom Finanzamt A ausgefertigte Delegierungsbescheid schafft für das Finanzamt B die von ihm unbedingt hinzunehmende Rechtstatsache seiner Zuständigkeit. Nur im

Aufsichtsweg könnte über eine Weisung des BMF der Delegierungsbescheid gemäß § 299 BAO aufgehoben werden. Ansonsten, also abseits der gemeinsamen Oberbehörde, könnte nur informell ein Verfahren nach § 299 BAO „zwischenfinanzamtlich“ angeregt werden, um einen für unzutreffend befundenen Delegierungsbescheid aus der Welt zu schaffen. Dagegen stünde ebenfalls nur der Partei als Adressatin des Delegierungsbescheides die Ergreifung einer Beschwerde offen.

Zu 9. „Mängelbehebungsverfahren“

Zum Schluss der Lösung zu 9.4. wird auf Seite 14 ausgesprochen, dass ein Mängelbehebungsverfahren gegenüber einem unvollständigen Vorlageantrag seitens des Finanzamtes „nicht förmlich nach § 85 Abs. 2 BAO“ erfolgen dürfe. Dies darf schon deswegen bezweifelt werden, weil ebenso wie bei Bescheidbeschwerden das Finanzamt die einzig zuständige Behörde für die Einbringung des Vorlageantrages ist (arg § 264 Abs. 4 lit b BAO). Nur die Zurückweisung unzulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge obliegt gemäß § 264 Abs. 5 BAO dem Verwaltungsgericht. Dies erfolgt im Sinne von § 260 Abs. 1 BAO. Nicht ordnungsgemäß verbesserte Vorlageanträge sind hingegen gemäß § 85 Abs. 2 BAO für zurückgenommen zu erklären und dies durch jene Behörde, der die Prüfung obliegt und das ist das Finanzamt als die einzig rechtmäßige Adressatin eines Vorlageantrages.

Zu 12. „Haftung 1“

In der Lösung vermissen wir die nächstliegende Vorgangsweise, nämlich die Aufhebung des Haftungsbescheides gemäß § 299 BAO. Dieser Bescheid erweist sich nämlich in dem Moment als unrichtig, als durch die vollständige Entrichtung der Steuerschuld durch den Primärschuldner die Akzessorietät der Haftung diese gänzlich zum Erlöschen bringt. Demgegenüber den Haftungsschuldner ins Rechtsmittel zu verweisen, erscheint insofern unpraktikabel, als dieser erst von dem Umstand der Tilgung der Steuerschuld in Kenntnis zu setzen wäre. Hier sogleich nach § 299 BAO vorzugehen, muss wesentlich rechtsschutzfreundlicher wirken. Außerhalb der Jahresfrist des § 299 BAO wäre an § 295a BAO zu denken, indem die Zahlung derart als rückwirkendes Ereignis eingestuft wird, als dieser Umstand die Erlassung des Haftungsbescheides überhaupt zunichte gemacht hätte.

Zu 14. „Vorlagebericht“

In der Lösung zu 14.4. findet sich folgender Satz: „Wurde das Anbringen nicht als Vorlageantrag bezeichnet und wird in diesem die Aufhebung der zurückweisenden Beschwerdevorentscheidung begehrt, so kann dieses als Antrag auf Aufhebung gemäß § 299 BAO gedeutet werden.“ Mit Hinblick darauf, dass Parteien im Sinne von § 78 BAO im Beschwerdeverfahren nicht rechtsfreundlich vertreten sein müssen und entsprechend dem Grundsatz, dass Einschreiter nicht um (weitergehende) Rechte gebracht werden dürfen (vgl in diesem Sinne VwGH 19.07.2014, 2011/13/0053), erschiene es sachgerechter, ein solches Vorbringen jedenfalls dergestalt im Rechtsmittelverfahren zu belassen, als ihm der Inhalt eines Vorlageantrages beigemessen wird. Ansonsten wird der Beschwerdeführer aus der für ihn rechtssichereren gebundenen Verwaltung des Beschwerdeganges in den Ermessensbereich des § 299 BAO abgedrängt.

Zu 15. „Bescheidabänderungen“

Die zu 15.4. angebotene Lösung scheint den Sachverhalt nicht wirklich zu treffen. Sie geht nämlich offenbar von der Annahme aus, dass (auch) im Feststellungsverfahren eine Erledigung der Beschwerde erfolgen könne, wiewohl im Sachverhalt zu 15.2. nur von einem Rechtsmittel gegen den abzuleitenden Bescheid die Rede ist. Tatsächlich ändert die Zurücknahme des Rechtsmittels gegen den Sachbescheid nichts an der Berechtigung und auch Verpflichtung der Abgabenbehörde, diesen an einen neuen Feststellungsbescheid gemäß § 295 Abs. 1 BAO anzupassen. Sollte allerdings hinsichtlich des angefochtenen Leistungsbescheides (hier: ESt 2008) bereits Verjährung eingetreten sein, so wird diese durch den Abbruch des Rechtsmittelverfahrens wirksam. § 209a BAO kann nicht mehr eingreifen. Eine Rechtsmittelentscheidung, in der auf die im Grundlagenbescheid geänderte Rechtslage eingegangen werden könnte, ist so nicht mehr vorstellbar.

Formelles

- 1.4., letzter Absatz: „bei Vorliegen“ anstelle von „unter Vorliegen“.
- 3.2., erste Zeile: „ihre Tochter“ anstelle von „Ihre Tochter“.
- 3.4., erster Absatz, vorletzte Zeile: überflüssiger Beistrich nach „Treuhandkonto“.
- 5.4., letzte Zeile: doppelter Leerraum nach „Finanzamt“.
- 8.4., vierter Absatz, erste Zeile: doppelter Leerraum nach „Wohnsitz“.
- 8.4., sechster Absatz, zweite Zeile: „... die auf die Beibehaltung und Nutzung schließen lassen ...“ anstelle von „... die Beibehaltung und Nutzung schließen lassen ...“.
- 8.4., letzter Absatz: „Der Antrag ist inhaltlich dahingehend zu prüfen, dass...“ anstelle von „Der Antrag ist inhaltlich zu prüfen, dass ...“.
- 11.4., letzter Absatz: „§ 21 Abs. 3 UStG 1994“ ist „doppelt gemoppelt“.
- 12.4., zweiter Absatz, drittletzte Zeile: „ansonsten“ anstelle von „ansonsten“.
- 13.4., erster Absatz, dritte Zeile: „... (siehe dazu die Ausführungen ...)“ anstelle von „... (siehe dazu Ausführungen ...)“.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler e.h.
(Stv. Vorsitzender des
Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Alexandra Dolezel

Mag.Dr. Martin Jann

Dr.iur. Michael Kotschnigg

MMag.Dr. Peter Pülzl LL.M.

Mag. Hannes Rasner

Mag. Stefan Schuster

Mag. Thomas Strobach

a.o.Univ.-Prof.Dr. Michael Tanzer

MMag. Benjamin Twardosz LL.M.